

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.03.2019

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.13-14/17

Nummer:

Z-43.13-455

Geltungsdauer

vom: **5. März 2019**

bis: **5. März 2024**

Antragsteller:

Gruppo Piazzetta S.p.A.

Via Montello 22

31011 CASELLA D'ASOLO - TREVISO

ITALIEN

Gegenstand dieses Bescheides:

**Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von
Feuerstätten mit und ohne Gebläse**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Bauart der Feuerungsanlage innerhalb einer Nutzungseinheit. Nach dieser Bauartzulassung dürfen an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden,

- a) eine Pelletfeuerstätte P958 der Firma Gruppo Piazzetta S.p.a für feste Brennstoffe mit Gebläse sowie eine Feuerstätte für feste Brennstoffe mit Naturzug und selbstschließenden Türen nach DIN EN 12815¹, DIN EN 13229², DIN EN 13240³ oder DIN EN 14785⁴ (nur ohne Gebläse) in Verbindung mit einer Sicherheitseinrichtung des Typs "BL220FI" (Einbauschaalter) und dem Differenzdrucksensor "BL220DD" sowie ggf. einem Funk-Temperatursensor "BL 220TEMP" der Firma Broko GmbH gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.2-5

oder

- b) zwei Pelletfeuerstätten P80 mit Gebläse nach DIN EN 14785⁴ der Firma Gruppo Piazzetta S.p.A. in Verbindung mit zwei Sicherheitseinrichtungen des Typs "BL220FI" mit jeweils einem Differenzdrucksensor "BL220DD" und einem Funk-Temperatursensor "BL 220TEMP" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.2-5.

Abweichend von DIN V 18160-1⁵ sowie DIN EN 13384-2⁶ ist die gemeinsame Mehrfachbelegung der Abgasanlage mit gebläseunterstützter Feuerstätte und Naturzugfeuerstätten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung möglich. Die Sicherheitseinrichtung Typs "BL220FI" in Verbindung mit den Bauteilen "BL220DD" und "BL 220TEMP" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.2-5 kontrollieren für den Fall a) den Unterdruck im Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte gegenüber dem Druck in der Abgasanlage. Sofern über einen vom Antragsteller vorgegebenen Zeitraum (max. 10 Minuten) der Differenzdruck zwischen der Abgasanlage und dem Aufstellraum nicht ausreichend ist, wird die gebläseunterstützte Feuerstätte abgeschaltet. Für den Fall b) sind die Sicherheitseinrichtungen derart miteinander zu verschalten, dass bei zu geringen Differenzdrücken zwischen Aufstellräumen und Abgasanlage die Pelletfeuerstätten nach einem vom Antragsteller vorgegebenen Zeitraum (max. 10 Minuten) abgeschaltet werden.

Die Anwendung dieser Bauart setzt voraus, dass die Abgasanlage für alle anzuschließenden Feuerstätten geeignet ist, die Abgase bei allen Betriebszuständen sicher abgeführt werden und bei Stromausfall nur die Naturzugfeuerstätte in Betrieb bleibt.

1	DIN EN 12815	Herde für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 12815:2001 + A1:2004; Ausgabe: 2005-09
2	DIN EN 13229	Kamineinsätze einschließlich offene Kamine für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13229:2001 + A1:2003 + A2:2004; Ausgabe: 2005-10
3	DIN EN 13240	Raumheizer für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13240:2001 + A2:2004; Ausgabe: 2005-10
4	DIN EN 14785	Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14785:2006; Ausgabe: 2006-09
5	DIN V 18160-1	Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung; Ausgabe: 2006-01
6	DIN EN 13384-2	Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-2:2003 +A1:2009; Ausgabe: 2009-07

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

Die nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung errichteten Feuerungsanlagen, für den gemeinsamen Betrieb von Naturzugfeuerstätten und gebläseunterstützten Feuerstätten, dürfen nicht im Wirkungsbereich von Raumluft absaugenden Anlagen errichtet werden. Es dürfen maximal zwei Feuerstätten an die Abgasanlage angeschlossen werden. Es ist der Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte mit Hilfe der Sicherheitseinrichtungen zu überwachen und die gebläseunterstützte Feuerstätte bei Gefahr außer Betrieb zu nehmen. Die gebläseunterstützte Feuerstätte darf nicht allein wieder in Betrieb gehen, durch den Nutzer/Betreiber der Feuerungsanlage ist die Feuerungsanlage zu überprüfen.

2.1.2 Abgasanlagen

Die für den gemeinsamen Betrieb der Feuerstätten mit Gebläse und Naturzug erforderlichen Abgasanlagen müssen den einschlägigen Regelwerken wie harmonisierten Normen oder DIN V 18160-1⁵ (bis auf die Festlegungen für den gemeinsamen Betrieb) entsprechen. Sie müssen für die jeweiligen anzuschließenden Feuerstätten die erforderliche Temperatur-, Druck-, Kondensationsbeständigkeits-, Korrosions-, Rußbrand- sowie Feuerwiderstandsklasse erfüllen. Für zwei anzuschließende Unterdruckfeuerstätten für feste Brennstoffe müssen die Abgasanlagen zum Beispiel der Klassifizierung "T400 N1 D 3 G 50" entsprechen.

2.1.3 Feuerstätten

Die für den gemeinsamen Betrieb erforderlichen Feuerstätten mit Naturzug müssen den harmonisierten Normen DIN EN 12815¹, DIN EN 13229², DIN EN 13240³ oder DIN EN 14785⁴ entsprechen und eine Konformitätserklärung aufweisen. Die Feuerstätten müssen mit selbstschließenden Türen ausgestattet sein. Offene Kamine dürfen nicht an die Abgasanlage angeschlossen werden.

Die Pelletfeuerstätten P80 mit Gebläse der Firma Gruppo Piazzetta müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Darüber hinaus müssen sie den Angaben der Prüfberichte der Tabelle 1 und den Vorgaben des Berichts Nr. W-O 1519-00/18 des TÜV Süd GmbH entsprechen.

Tabelle 1: Feuerstätten, Bezeichnungen und Leistungserklärungen

Bezeichnung Feuerstätte	Handels-Bezeichnung	Leistungserklärung nach EU-Verordnung 305/2011	TÜV Rheinland GmbH Prüfbericht Nr.
P80	P958	H07900007-CPR-2018/01/02	K 475 2010 T1
P80	P958 C, P958 D, P958 M, P959	H07900138-CPR-2018/01/02	K 1164 2013 Z1
P80	P958 T	H07900253-CPR-2018/01/02	K 1977 2016 Z1

Durch Einbau des Schaltmoduls BL220FI in die Spannungsversorgung der Pelletförderung, werden die Feuerstätten für diese Betriebsweise ertüchtigt. D.h. es werden nur Pellets gefördert, wenn durch die Funkempfänger-/Schalteinheit der potentialfreie Kontakt geschlossen gehalten wird. Wird der Kontakt geöffnet (z.B. durch fehlendes Freigabesignal) leitet der Pelletofen innerhalb einer Minute den Abschaltvorgang ein.

Ein Wieder-Einschalten des Gerätes kann nur nach manueller Bestätigung einer Fehlermeldung am Pelletofen erfolgen.

2.1.4 Sicherheitseinrichtung Typ "BL220FI", "BL220DD" und "BL220TEMP"

Die Sicherheitseinrichtungskomponenten Typ "BL220FI" (Einbauschaaltgerät), Funk-Differenzdrucksensor "BL220DD" und Funk-Temperatursensor "BL220TEMP" müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-85.1-5 entsprechen. Darüber hinaus muss die softwareseitige Modifikation des Schaltpunktes des Funk-Temperatursensor "BL220TEMP" auf 80°C erfolgen und dieser ist max. 1 m entfernt vom Feuerstättenabgasstutzen zu montieren. Hierdurch wird die Sicherheitseinrichtung bei Unterschreiten des minimalen Differenzdruckes in der Aufwärmphase (zum Aufbau eines für einen sicheren Betrieb notwendigen Schornsteinunterdruck), keine Störschaltung auslösen. Die Überwachung der Feuerungsanlage erfolgt erst nach Abschluss des Startvorgangs (max. 10 Minuten) um eine ausreichende Zeitspanne für die "Aufwärmphase" vorzuhalten.

Die Nutzung der Sicherheitseinrichtung BL220F Fensterkontaktschalter nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.1-5 ist bei der geplanten Nutzung nicht vorgesehen.

2.2 Bemessung

Für die Bemessung der Stand- und Brandsicherheit gilt DIN V 18160-1⁵ mit Ausnahme des Abschnitts 12.1.2. Für die feuerungstechnische Bemessung gilt DIN EN 13384-2⁶, dabei müssen alle zu erwartenden Betriebsbedingungen wie

- alle Feuerstätten mit Nennlast in Betrieb (max. Abgasmassenstrom),
- nur die unterste Feuerstätte mit Teillast in Betrieb (kleinster Auftrieb-größter Widerstand)
- nur die oberste Feuerstätte bei Teillast (kleinster Auftrieb)

2.3 Ausführung

Die nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung errichteten Feuerungsanlagen, für den gemeinsamen Betrieb von

- einer Naturzugfeuerstätte und einer gebläseunterstützten Feuerstätte oder
- zwei Pelletöfen mit Gebläse,

dürfen nicht im Wirkungsbereich von Raumluft absaugenden Anlagen errichtet werden und dürfen nur in der gleichen Nutzungseinheit installiert werden. Es dürfen maximal zwei Feuerstätten an die Abgasanlage angeschlossen werden.

Der Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte ist mit Hilfe der Sicherheitseinrichtung Typs "BL220DD" gemäß der Darstellung im Schaltbild in Anlage 1 zu überwachen. Die gebläseunterstützte Feuerstätte ist bei unzureichendem Unterdruck (außerhalb der Aufwärmphase) mittels der Sicherheitseinrichtung "BL220FI" (Einbauschaaltgerät) außer Betrieb zu nehmen.

Für den Betrieb zweier Pelletöfen an einer gemeinsamen Abgasanlage sind zwei Sicherheitseinrichtungen des Typs "BL220FI" in Verbindung mit den Bauteilen "BL220DD" und ggf. "BL220TEMP" nach den Angaben des Schaltbildes in der Anlage 2 zu installieren. Bei unzureichendem Unterdruck im Abgasweg gegenüber dem Aufstellraum schalten die Sicherheitseinrichtungen die jeweiligen Pelletöfen ab. Dabei ist auf die Kopplung der Funk-Differenzdrucksensoren zu achten. Der Funk-Differenzdrucksensor aus dem Obergeschoss/Nachbarraum 1 (bei der gleichen Etage) ist mit dem Funkempfänger Typs "BL220FI" der Pelletfeuerstätte im Untergeschoss /Nachbarraum 2 zu verbinden.

Die gebläseunterstützten Feuerstätten dürfen nicht wieder allein in Betrieb gehen, durch den Nutzer/Betreiber der Feuerungsanlage ist die Feuerungsanlage zu überprüfen.

Die Bauart der Feuerungsanlage setzt voraus, dass die Abgasanlagen ordnungsgemäß beschaffen sind, die erforderlichen Abstandsmaße eingehalten werden und die, für die jeweiligen Betriebsbedingungen erforderlichen Klassen, aufweisen.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-43.13-455

Seite 6 von 6 | 5. März 2019

Die Feuerstätten sind ordnungsgemäß, entsprechend der jeweiligen Bedienungs- und Montagehinweise zu errichten. Anschließend sind die Sicherheitseinrichtung und ihre Baugruppen entsprechend der Montageanleitung für den gemeinsamen Betrieb zweier Feuerstätten an einer gemeinsamen Abgasanlage im Aufstellraum der Feuerstätte mit Naturzug zu montieren und das Unterbrechungssignal auf die gebläseunterstützte Feuerstätte aufzuschalten.

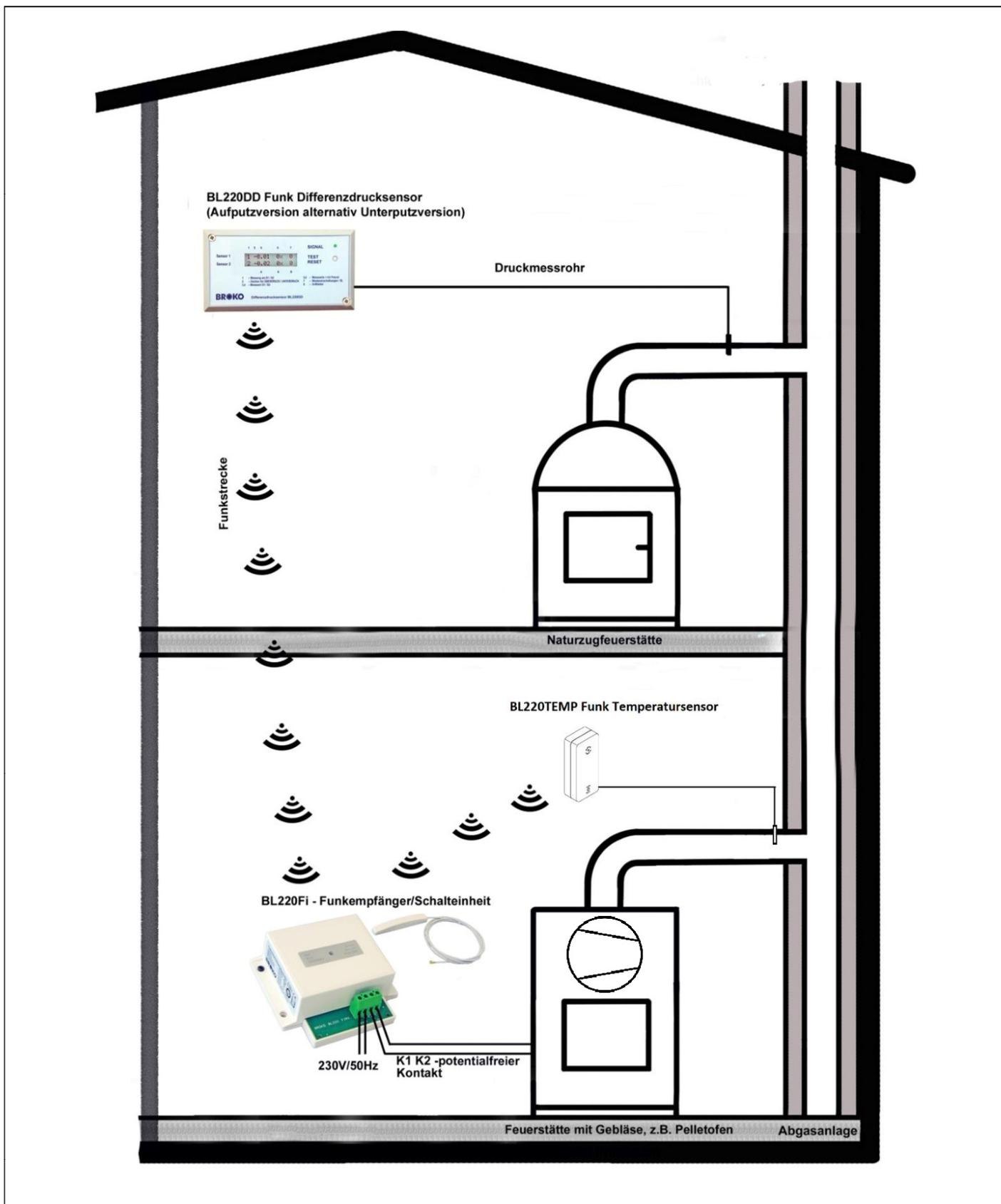
Durch den geschulten Fachhandwerker ist eine Funktionsprüfung der Feuerungsanlage hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abschaltung der Feuerstätte durchzuführen. Er hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären.

3 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Die Feuerungsanlagen sind durch den zuständigen Schornsteinfegerbetrieb regelmäßig entsprechend den einschlägigen Regelwerken zu reinigen und auf ihre Funktion zu überprüfen. Durch den Betreiber ist die nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.1-5 geforderte regelmäßige Funktionsprüfung durchzuführen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

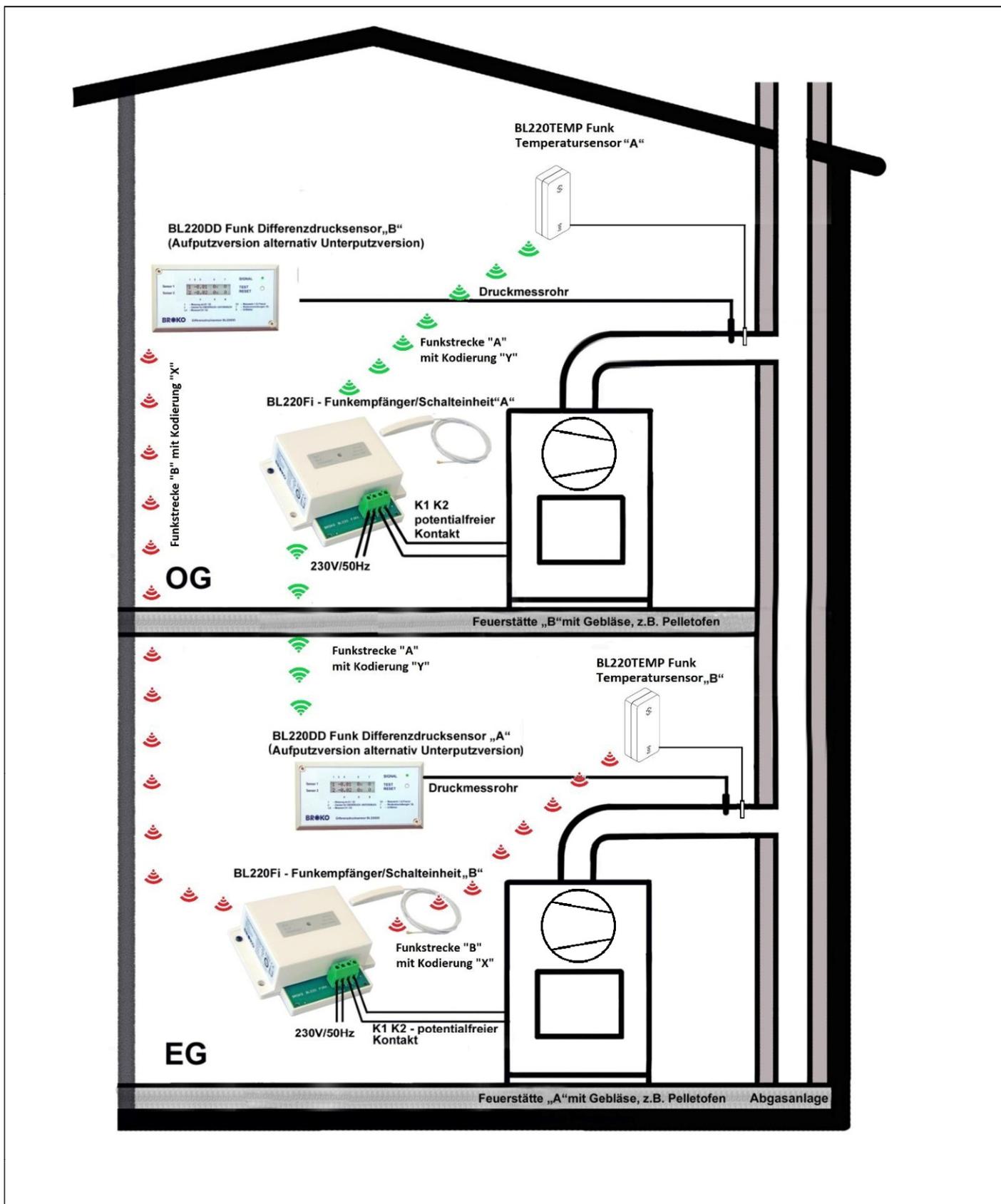


elektronische Kopie der abz des dibt: z-43.13-455

Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von Feuerstätten mit und ohne Gebläse

Aufbauschema Mehrfachbelegung von zwei Pelletöfen mit Gebläse und einer Sicherheitseinrichtung von Typ BL220DD + BL220Fi + BL220TEMP

Anlage 1



elektronische Kopie der abz des dibt: z-43.13-455

Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von Feuerstätten mit und ohne Gebläse

Aufbauschema Mehrfachbelegung von zwei Pelletöfen mit Gebläse und einer Sicherheitseinrichtung von Typ BL220DD + BL220Fi + BL220TEMP

Anlage 2